

## Besondere Bedingungen für das Wasser Paket – Zusatzbedingungen (BBWP22)

In Erweiterung zu **Abschnitt A, §2** und **Abschnitt B, §2** „Versicherte Gefahren und Schäden“ der Allgemeinen Bedingungen der ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny-House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten Leitungswasserschäden gemäß Definition **Abschnitt D, §3** „Leitungswasser“ der ABDC, ABTH und ABLA mitversichert. Die entsprechenden Ein- und Ausschlüsse sind **§3** „Leitungswasser“ der jeweiligen Bedingungen zu entnehmen.

### Zusatzleistung

Wasserverlust aufgrund eines versicherten Schadenfalls wird bis zu € 200,00 entsprechend einem geeigneten Nachweis ersetzt.

### Besondere Obliegenheiten „Frost“

Sofern das Objekt zwischen 1.10. und 31.3. jeden Jahres länger als 5 Tage unbewohnt ist, ist seitens des Versicherungsnehmers oder eines Beauftragten das Leitungssystem der wasserführenden Rohre des versicherten Objekts wintertauglich zu machen. Dazu gehört das Abstellen der Wasserzufuhr sowie die vollständige Entleerung des Leitungssystems mit Druckluft.

Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass die Begleitheizung (sofern vorhanden) der wasserführenden Rohre sowie die gesamte Heiztherme durchgehend in Betrieb sind.